

Statuten der St.Galler Kantonalbank AG

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Unter der Firma

St.Galler Kantonalbank AG
(Banque Cantonale de St-Gall SA)
(Banca Cantonale di San Gallo SA)
(Cantonal Bank of Saint Gall Ltd)

besteht mit Sitz in St.Gallen eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR (insbesondere Art. 762 OR). Ihre Dauer ist unbeschränkt.

Art. 2

Zweck der Gesellschaft ist der gewinnorientierte Betrieb einer Universalbank, und zwar als mit Staatsgarantie versehene Kantonalbank. Die Gesellschaft leistet für die Staatsgarantie eine jährliche Abgeltung.

Die Gesellschaft tätigt ihre Geschäfte vorab im Kanton St.Gallen.

Geschäfte in der übrigen Schweiz und im Ausland sind zulässig, wenn der Bank daraus keine besonderen Risiken erwachsen. Einzelheiten werden im Geschäfts- und Organisationsreglement und im Reglement über das Auslandgeschäft bestimmt.

Sie kann mit anderen Banken zusammenarbeiten, Niederlassungen sowie Tochtergesellschaften errichten, andere Banken übernehmen oder sich daran beteiligen. Andere Unternehmen kann sie übernehmen oder sich an solchen beteiligen, wenn dies zur Sicherung von Forderungen dient oder sonst im eigenen Interesse liegt. Die Übernahme von Banken oder deren Geschäftstätigkeiten ausserhalb des Kantons St.Gallen bedarf der Zustimmung des Kantons, sofern dessen Haftungsrisiko unter der Staatsgarantie wesentlich erhöht wird.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Liegenschaften zu erwerben, zu belasten und zu verkaufen.

Die Tätigkeiten der Gesellschaft umfassen insbesondere:

1. An- und Aufnahme von Geldern in allen banküblichen Formen, einschliesslich Spareinlagen;
2. Anlage und Ausleihung von Geldern, insbesondere Gewährung von Krediten, festen Vorschüssen und Darlehen aller Art mit und ohne Deckung;
3. Anlage- und Finanzberatung sowie Vermögensverwaltung;
4. An- und Verkauf für eigene und fremde Rechnung von Bucheffekten, Wertpapieren, Wertrechten, Devisen und Edelmetallen;
5. Beratungstätigkeiten in Kapitalmarktfragen;
6. Verwahrung und Verwaltung von Bucheffekten, Wertpapieren, Wertrechten und Wertgegenständen;
7. Durchführung aller Geschäfte im Bereich von Effekten und Finanzinstrumenten, insbesondere Übernahme und Vermittlung von Emissionen von Aktien, Obligationen und derivativen Instrumenten;

8. Mitwirkung bei der Errichtung und Verwaltung von Anlagefonds;
9. Geldmarktanlagen und Handel mit Geldmarktpapieren und -instrumenten;
10. Durchführung von Treuhandgeschäften;
11. Abgabe von Bürgschaften und Garantien;
12. Beratung in Steuer- und Erbschaftsangelegenheiten sowie Durchführung von Willensvollstreckungen und Erbschaftsliquidationen.
13. Abwicklung oder Vermittlung des Zahlungsverkehrs, von Akkreditiven, Wechsel-, Check- und Dokumentarinkassogeschäften.

Im Übrigen kann die Gesellschaft sämtliche Geschäfte tätigen, die banküblich sind.

II. Aktienkapital

Art. 3

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 479'493'280.-- und ist vollständig libe-riert. Es ist eingeteilt in 5'993'666 Namenaktien zu nominal je Fr. 80.--.

Durch Statutenänderung können jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien und umge-kehrt umgewandelt werden. Durch Statutenänderung können ferner Aktien in solche von kleinerem Nennwert zerlegt werden.

Art. 3a

Aufgehoben durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 27. Juni 2019.

Art. 3b

Aufgehoben durch Beschluss der Generalversammlung vom 24. April 2019.

Art. 4

Die Aktien der Gesellschaft werden als Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) und als Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgegeben. Vorbehalten sind die Absätze 2 und 4.

Die Gesellschaft kann als Bucheffekten ausgegebene Aktien jederzeit aus dem ent-sprechenden Verwahrungssystem zurückziehen.

Jeder Aktionär kann, sofern er im Aktienbuch eingetragen ist, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden oder Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Aktien in eine andere Form.

Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) für Aktien drucken und ausliefern und ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, mit der Zustimmung des Aktionärs ersatzlos annullieren.

Art. 5

Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser von Aktien mit Namen und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch hin als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben. Der Verwaltungsrat kann Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten (Nominees), mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs oder Nominees Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung löschen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.

Der Verwaltungsrat erlässt die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Regelungen.

Art. 6

Jeder Aktionär hat Anspruch auf den Teil der neu ausgegebenen Aktien, der seiner bisherigen Beteiligung entspricht.

Das Bezugsrecht kann nur aus wichtigen Gründen durch Beschluss der Generalversammlung aufgehoben werden, wobei durch die Aufhebung niemand in unsachlicher Weise benachteiligt werden darf. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen, die Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen sowie die Beteiligung anderer Unternehmen oder der Mitarbeiter an der Gesellschaft.

III. Gesellschaftsorgane

Art. 7

- A. die Generalversammlung
- B. der Verwaltungsrat
- C. die Geschäftsleitung
- D. die aktienrechtliche Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 8

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Sie hat folgende unübertragbare Befugnisse:

1. Festsetzung und Abänderung der Statuten;
2. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, unter Vorbehalt von Art. 14 Abs. 3;
3. Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates;
4. Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses;
5. Wahl der aktienrechtlichen Revisionsstelle;
6. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
7. Genehmigung des Lageberichts, der Konzernrechnung und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
8. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
9. Genehmigung der Gesamtvergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
10. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 9

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innert sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe des Zweckes der Einberufung verlangt werden.

Art. 10

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die aktienrechtliche Revisionsstelle einberufen.

Die Generalversammlung ist mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag nach Massgabe von Art. 32 einzuberufen. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Aktionäre, die Aktien im Nennwert von Fr. 350'000.-- vertreten, können innert einer von der Gesellschaft publizierten Frist schriftlich unter Angabe der Anträge die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen.

Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht durch die Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist darauf hinzuweisen.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung. Hingegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

Art. 11

Der Verwaltungsrat erlässt die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung, einschliesslich der Anforderungen an die Vollmachten und die Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter.

Jeder Aktionär kann sich in der Generalversammlung nur durch seinen gesetzlichen Vertreter, mit schriftlicher Vollmacht durch einen andern stimmberechtigten Aktionär oder mittels schriftlicher oder elektronischer Vollmacht durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.

Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen. Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

Art. 12

In der Generalversammlung hat jede Aktie eine Stimme.

Abstimmungen und Wahlen finden in der Generalversammlung offen statt, es sei denn, dass die Generalversammlung schriftliche Abstimmung respektive Wahlen unter Einschluss von elektronischen Abstimmungsverfahren beschliesst oder der Vorsitzende dies anordnet.

Art. 13

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder, sofern auch dieser verhindert ist, das amtsälteste anwesende Mitglied des Verwaltungsrates.

Der Vorsitzende bezeichnet die Stimmenzähler und den Protokollführer, die nicht Aktionäre der Gesellschaft sein müssen. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.

B. Der Verwaltungsrat

Art. 14

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern, die über Initiative, Unabhängigkeit, Wissen über wirtschaftliche Zusammenhänge sowie allgemeine Kenntnisse des Bankgeschäftes verfügen.

Die Regierung des Kantons St. Gallen entsendet eines ihrer Mitglieder als Vertreter des Staates in den Verwaltungsrat der Bank. Soweit private Aktionäre bestehen, haben sie Anspruch auf angemessene Vertretung.

Der Präsident sowie die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden einzeln von der Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung, unter Vorbehalt von Rücktritt oder Abberufung. Wiederwahl ist möglich; die maximale Amtsdauer beträgt 15 Jahre seit Eintritt in den Verwaltungsrat. Wer das 70. Altersjahr vollendet hat, scheidet an der nachfolgenden ordentlichen Generalversammlung aus.

Art. 15

Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates sowie der Mitglieder des Vergütungsausschusses konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er bezeichnet den Vizepräsidenten und den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Der Verwaltungsrat wird nach Bedarf vom Präsidenten einberufen, mindestens jedoch einmal im Quartal. Er ist auch innert Monatsfrist einzuberufen, wenn es ein Mitglied unter Angabe der Gründe vom Präsidenten verlangt.

Art. 16

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsleitung. Er besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Anordnungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. Festlegung der Geschäftspolitik und -strategie;
4. die Festlegung der Risikopolitik;

5. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
6. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
7. die Ernennung und Abberufung des Leiters der Internen Revision sowie das Festlegen der Aufgaben und Befugnisse der Internen Revision;
8. die Ernennung und Abberufung der bankengesetzlichen Revisionsstelle und die Behandlung deren Berichte;
9. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
10. die Erstellung des Geschäftsberichts und des Vergütungsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung der Beschlüsse;
11. die Beschlussfassung über Eröffnung und Schliessung von Niederlassungen, das Errichten von Tochtergesellschaften sowie die Übernahme oder die wesentliche Beteiligung an Banken oder anderen Unternehmen;
12. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
13. Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegt (Art. 651 Abs. 4 OR) sowie über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daran anschliessende Statutenänderungen.

Der Verwaltungsrat kann delegierbare Entscheidungskompetenzen, die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse sowie einzelne Überwachungsaufgaben Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er sorgt für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder.

Der Verwaltungsrat erlässt zur näheren Regelung seiner Arbeit, seiner Ausschüsse und der Geschäftsleitung ein Geschäfts- und Organisationsreglement.

Der Verwaltungsrat überträgt die Führung der Geschäfte nach Massgabe des Geschäfts- und Organisationsreglementes an die Geschäftsleitung.

Art. 17

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Kein Präsenzquorum ist erforderlich, wenn die Durchführung einer Kapitalerhöhung festzustellen und die anschliessende Statutenanpassung zu beschliessen ist.

Der Verwaltungsrat legt im Geschäfts- und Organisationsreglement die Modalitäten der Beschlussfassung fest.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 18

Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden von der Generalversammlung einzeln gewählt. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung, unter Vorbehalt von Rücktritt oder Abberufung. Wiederwahl ist möglich.

Der Verwaltungsrat bezeichnet einen Vorsitzenden des Vergütungsausschusses.

Der Vergütungsausschuss hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

1. Unterstützung des Verwaltungsrates bei der Gestaltung und der Entwicklung des Vergütungssystems der Gesellschaft;
2. Vorbereitung der Anträge des Verwaltungsrates an die Generalversammlung über die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
3. Vorbereitung des Vergütungsberichts zuhanden des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss gemäss Art. 16 Abs. 3 weitere Aufgaben übertragen. Die Bestimmungen von Art. 17 gelten für den Vergütungsausschuss sinngemäss.

Art. 19

Der Verwaltungsrat bestimmt die Zeichnungsberechtigten der Gesellschaft und die Art und Weise, wie die Kollektivzeichnung für die Gesellschaft zu erfolgen hat.

Art. 20

Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen in der Lage sein, die Aufgaben mit der nötigen Sorgfalt und zeitlichen Verfügbarkeit wahrzunehmen.

Ein Mitglied des Verwaltungsrates kann nicht mehr als zwanzig zusätzliche Mandate wahrnehmen, davon nicht mehr als drei in börsenkotierten Gesellschaften.

Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat.

Die folgenden Mandate fallen nicht unter die Beschränkungen gemäss Abs. 2:

1. Mandate in Gesellschaften, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden;
2. Mandate, die auf Anordnung der Gesellschaft wahrgenommen werden;
3. Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Organisationen, Stiftungen, Trusts sowie Personalvorsorgestiftungen.

Art. 21

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates Verträge über deren Mandat und Vergütung abschliessen. Die Dauer und Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz.

C. Die Geschäftsleitung

Art. 22

Die Geschäftsleitung besteht aus dem Präsidenten sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

Der Geschäftsleitung obliegt die Geschäftsführung, der Vollzug der Beschlüsse und Weisungen des Verwaltungsrates sowie die Vertretung der Gesellschaft gegenüber Dritten.

Die Geschäftsleitung ist ferner verantwortlich für:

1. Leitung der Bank in allen Belangen, die nicht dem Verwaltungsrat vorbehalten sind;
2. Antragstellung an den Verwaltungsrat gemäss Reglementen;
3. regelmässige Orientierung des Verwaltungsrates über den Geschäftsgang und die Lage der Gesellschaft;
4. Einstellung und Entlassung des Personals und Festlegung der Anstellungsbedingungen.

Im Übrigen werden Aufgaben und Stellung der Mitglieder der Geschäftsleitung im Geschäfts- und Organisationsreglement festgelegt.

Art. 23

Ein Mitglied der Geschäftsleitung kann nicht mehr als zwei Mandate in börsenkotierten Gesellschaften und mehr als fünf Mandate in nicht börsenkotierten Gesellschaften wahrnehmen.

Die Bestimmungen von Art. 20 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäss.

Art. 24

Die Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung zugrunde liegen, sind unbefristet und haben eine Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten oder sind im Ausnahmefall befristet mit einer Dauer von maximal zwölf Monaten.

Die Vereinbarung eines nachvertraglichen Konkurrenzverbots ist zulässig, sofern es für maximal ein Jahr vereinbart wird und die Entschädigung hierfür den Betrag nicht übersteigt, den das Mitglied der Geschäftsleitung in den letzten zwölf Monaten vor der Vertragsbeendigung von der Gesellschaft als Vergütung erhalten hat.

D. Die aktienrechtliche Revisionsstelle

Art. 25

Die Generalversammlung wählt jeweils für die Dauer eines Jahres eine Revisionsstelle, die auch als Revisionsstelle für Bankrevisionen anerkannt ist. Sie hat die im Obligationenrecht enthaltenen Rechte und Pflichten.

Sie erstattet zudem zuhanden der Regierung des Kantons St.Gallen einen jährlichen Spezialbericht zur Eigenmittelsituation der Bank sowie zu den Haftungsrisiken des Staates aus der Staatsgarantie, den sie auch dem Verwaltungsrat zur Verfügung stellt.

Die Revisionsstelle informiert die Regierung des Kantons St.Gallen und den Verwaltungsrat jeweils über alle ihr zur Kenntnis gelangenden wichtigen Ereignisse, welche die Eigenmittel der Bank oder die Haftungsrisiken des Staates aus der Staatsgarantie betreffen.

Die Generalversammlung kann für eine Amtsdauer von 3 Jahren eine Spezialrevisionsstelle wählen, welche die bei Kapitalerhöhungen verlangten Prüfungsbestätigungen abgibt.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 26

Die Mitglieder von Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und Interner Revision dürfen nicht als Angestellte, Beauftragte oder Organe in anderen mit der Gesellschaft in Konkurrenz stehenden Finanzinstituten tätig sein, wobei der Verwaltungsrat in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen kann.

Art. 27

Die Gesellschaft kann jedem Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung persönliche Kredite und Darlehen nach banküblichen Beurteilungskriterien gewähren.

V. Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Art. 28

Die Generalversammlung genehmigt die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf:

1. den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
2. den maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütung der Geschäftsleitung für das folgende Geschäftsjahr;
3. den Gesamtbetrag der variablen Vergütung der Geschäftsleitung für das vergangene Geschäftsjahr.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung abweichende und zusätzliche Anträge in Bezug auf die gleichen oder andere Zeitperioden zur Genehmigung vorlegen.

Genehmigt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates nicht, kann der Verwaltungsrat an der gleichen Generalversammlung einen oder mehrere neue Anträge stellen. Verzichtet der Verwaltungsrat auf neue Anträge oder werden diese nicht genehmigt, kann er im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Vorgaben eine neue Generalversammlung einberufen.

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen können Vergütungen vor der Genehmigung durch die Generalversammlung unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung ausrichten.

Die Gesellschaft kann jedem Mitglied, das nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vergütungen durch die Generalversammlung in die Geschäftsleitung eintritt oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert wird, für die Periode, für welche die Vergütungen bereits genehmigt wurden, einen Zusatzbetrag ausrichten, wenn die bereits genehmigten Vergütungen für dessen Vergütung nicht ausreichen. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode 30 Prozent des jeweils letzten genehmigten Maximalbetrags der fixen Vergütung der Geschäftsleitung nicht übersteigen.

Art. 29

Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates besteht aus einer fixen Grundentschädigung und kann weitere Vergütungselemente und Leistungen, namentlich Sitzungsgelder, umfassen. Die Gesamtvergütung pro Mitglied berücksichtigt insbesondere den Arbeitsumfang und die Mitgliedschaft in Ausschüssen.

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung umfasst fixe und variable Vergütungselemente. Zur Vergütung gehören auch Vorsorge-, Dienst- und Sachleistungen.

Die variablen Vergütungselemente sind abhängig von der Ertragslage der Gesellschaft sowie von der Erreichung von Leistungszielen. Die Leistungsziele können finanzielle und nichtfinanzielle persönliche Ziele sowie unternehmens- und bereichsspezifische Ziele beinhalten, unter Berücksichtigung der Funktion des Mitglieds der Geschäftsleitung. Der Verwaltungsrat legt die Leistungsziele jährlich fest und beurteilt deren Erreichung.

Die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung kann teilweise in Form von Beteiligungsrechten an der Gesellschaft oder in Form von darauf basierenden Derivaten und anderen Finanzinstrumenten oder als Sach- oder Dienstleistung ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat legt die wesentlichen Eckpunkte, wie Zuteilungs-, Übertragungs-, Sperr-, Ausübungs- und Verfallsbedingungen fest; sie können vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse, wie der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsverhältnisses, die Übertragungs- und Ausübungsbedingungen weiter gelten, verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen. Die Bewertung erfolgt im Zeitpunkt der Zuteilung nach anerkannten Grundsätzen.

Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung können Tätigkeiten für von der Gesellschaft kontrollierte Unternehmen ausüben. Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Unternehmen ausgerichtet werden und ist durch die Generalversammlung gemäss Art. 28 zu genehmigen.

VI. Rechnungsabschluss und Verwendung des Bilanzgewinns

Art. 30

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Der Verwaltungsrat bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften und entscheidet in Fällen, wo diese Vorschriften verschiedene Optionen vorsehen.

Art. 31

Aus dem Bilanzgewinn ist jährlich ein Betrag von fünf Prozent dem gesetzlichen Reservefonds zuzuweisen, bis dieser zwanzig Prozent des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat.

Für die weiteren Zuweisungen an den gesetzlichen Reservefonds und dessen Verwendung gelten die bankgesetzlichen Regelungen.

Im Übrigen steht der Bilanzgewinn zur freien Verfügung der Generalversammlung.

Dividenden, die während fünf Jahren von ihrem Verfalltag an nicht bezogen worden sind, fallen der Gesellschaft anheim und werden der allgemeinen Reserve zugewiesen.

VII. Bekanntmachungen

Art. 32

Publikationsorgane der Gesellschaft sind das Schweizerische Handelsamtsblatt sowie mindestens eine im Kanton St.Gallen verbreitete Tageszeitung. Soweit das Gesetz nicht zwingend eine persönliche Mitteilung verlangt, erfolgen sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen und sonstigen Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre gültig durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Schriftliche Mitteilungen der Gesellschaft an Aktionäre erfolgen durch gewöhnlichen Brief an die im Aktienbuch zuletzt eingetragene Adresse des Aktionärs bzw. Zustellungsbevollmächtigten.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 33

Die Gesellschaft wurde am 14. Januar 1883 nach kantonalem Recht in der Form einer öffentlich-rechtlichen Anstalt in St.Gallen im Handelsregister eingetragen. Gestützt auf den Grossratsbeschluss über die Umwandlung der St.Gallischen Kantonalbank in eine Aktiengesellschaft vom 22. September 1996 ist die öffentlich-rechtliche Anstalt durch Beschluss der Regierung vom 20. Juni 2000 in eine identische Aktiengesellschaft nach Art. 620 ff. OR (insbesondere Art. 762 OR) umgewandelt worden.

St. Gallen, den 27. Juni 2019

Vorsitz:

Protokoll:

Prof. Dr. T. Gutzwiller
Präsident des
Verwaltungsrates

Prof. Dr. P. Loser
Rechtsanwalt
Mitglied der Direktion